



Merkblatt Weinbergs-, Funzel- und Felderrundfahrt zur Brauchtumspflege

Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen zur straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.6.2013 (BGBl. I S. 609) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 22.10.2018 sowie der zwischenzeitlich in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des Amtsgerichts Mainz (AZ: 408 Cs 3200 Js 335/19) sind Weinbergs-, Funzel- und Felderrundfahrten der örtlichen Brauchtumspflege unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (siehe unten).

Felder- und Weinbergsrundfahrten:

Die Felder- und Weinbergsrundfahrten dürfen nicht als Shuttleservice genutzt werden.

- **Nicht** zulässig sind **Ausflugsfahrten mit rein touristischem** Hintergrund oder Fahrten, bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund steht. Solche Veranstaltungen fallen nicht unter die v. g. Ausnahmeverordnung, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nicht mehr erfüllt ist. Erhobene Fahrtkosten dürfen nur kostendeckend sein. Werden im Zusammenhang mit den Fahrten Getränke oder Speisen angeboten, so dürfen für selbst vermarktete Produkte Entgelte maximal in Höhe des regulären Verkaufspreises erhoben werden. Von Dritten erworbene Produkte dürfen nur zum Einkaufspreis weiter verkauft werden. Die Absicht zur Erzielung von Einkommen ist insoweit nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall kann bezüglich der Kostenkalkulation ein Nachweis gefordert werden.
- Es dürfen nur Zugfahrzeuge und Anhänger eingesetzt werden, die jeweils über eine **Betriebserlaubnis** verfügen und die verkehrssicher sind. Für die Fahrzeugkombination (**Zugfahrzeug mit dem jeweils angekoppelten Anhänger**) muss ein **aktuell gültiges Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen** oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes vorliegen. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Das Gutachten ist während der Weinbergs-, Funzel- und Felderrundfahrt mitzuführen.
- Hinter einem Zugfahrzeug darf nur ein einziger Anhänger eingesetzt werden. Auf dem Anhänger dürfen **maximal 16 Personen** befördert werden, von Fahrern im Besitz der Fahrerlaubnis **Klasse L oder T (Mit der Klasse DE bis zu 24 Personen)**. Für jeden Fahrgast muss eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein, diese sind vor der Fahrt über die Verhaltensregeln zu informieren.
- Die Strecken müssen der **örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde** mitgeteilt werden und dort wird im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger geprüft, ob das Befahren gefahrlos möglich ist. Dem Landwirt oder Winzer muss schriftlich bestätigt werden, welche Strecken befahren werden dürfen.
- Bei den Fahrten darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Auf Wirtschaftswegen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Nur Landwirte und Winzer dürfen die Fahrten durchführen und es dürfen nur Fahrzeuge aus dem eigenen Fuhrpark eingesetzt werden, die dauerhaft angemietet oder geleast sind.

- Fahrten dürfen nur in der Gemarkung bzw. in der Gemarkung der Nachbargemeinde durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer seinen Betriebssitz hat.
- Die Fahrten müssen grundsätzlich am Weingut / vom landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und enden. Klassifizierte Straßen dürfen nicht befahren werden, sie dürfen aber gekreuzt werden.
- Ein Nachweis der **Versicherung** muss vorliegen, aus dem hervorgeht, dass für den Einsatz der Fahrzeuge bei Felder- und Weinbergsfahrten Versicherungsschutz gewährt wird.
- Die Fahrten dürfen **nicht bei Dunkelheit** durchgeführt werden. Fahrten zwischen **22:00 Uhr** und **06:00 Uhr** sind **verboten**.
- Der Veranstalter, als auch der Fahrzeugführer, von Weinbergs-, Funzel- und Felderrundfahrten hat dafür Sorge zu tragen, dass **von der Rundfahrt und den Teilnehmern keine Beeinträchtigungen für Personen und/oder die Umwelt** ausgehen. Die Fahrgäste sind vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln zu informieren. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, dürfen nicht befördert werden. Nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) hat sich jede Person so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Betätigungen, die zu Störungen führen können, sind verboten. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte dürfen nur insoweit betrieben werden, als hiervon keine Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgehen. Sollte es zu Verstößen (Lärmbelästigung, Verunreinigungen, unnötiges Laufenlassen von Lärm und Abgase erzeugenden Motoren, etc.) kommen, kann ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren** eingeleitet werden.
- Das Sachverständigengutachten, das Schreiben über die Festlegung der zulässigen Strecke sowie das Fahrtenbuch ist mitzuführen. Unterlagen sind zur Kontrolle berechtigter Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Es dürfen nur **maximal 30 Fahrten** im Jahr durchgeführt werden (Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl entsteht unmittelbar eine Gewerblichkeit aller durchgeführten Fahrten und in Folge dessen ein strafrechtlicher Verstoß).

Vor Beginn der Fahrt:

- In dem Fahrtenbuch ist der Name des Fahrers, das Datum, die Uhrzeit des Beginns der Fahrt, die Anzahl der Fahrgäste sowie die insgesamt für die Fahrt erhobenen Fahrtkosten einzutragen.
- Werden Fahrten entgegen den obigen Vorgaben durchgeführt, so kann die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 20 StVO in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ein Bußgeld von bis zu 2.000,00 Euro festsetzen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Fachbereich III- Verkehrsbehörde- gerne zur Verfügung.

Heilmann, Manuel

Telefon: 06731-409-306

Faxnummer: 06731-409-6306

E- Mail: heilmann.manuel@alzey-land.de

Kranz, Marcel

Telefon: 06731-409-315

Faxnummer:06731-409-6315

E-Mail: kranz.marcel@alzey-land.de